

Info für Schulleitungen

Stand: Juni 2021

INHALT

Nr.	Stichwort	Seite
1.	Statt eines Vorwortes: Zielsetzung dieser Info	3
2.	Was sagt die Prüfungsverordnung?	3
	2.1 Vorgesetzte der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst (LIVD)	3
	2.2 Allgemeine Grundsätze	3
	2.3 Ausbildungsunterricht	4
	2.3.1 Betreuter Unterricht (BU)	5
	2.3.2 Eigenverantwortlicher Unterricht (EU)	5
	2.4 Fachlehrkräfte	6
	2.5 Gemeinsame Unterrichtsbesuche (GUB)	6
	2.6 Sonstige schulische Verpflichtungen	7
	2.7 Ausbildungsnote	7
	2.8 Prüfung	8
3.	Anlagen	9
	3.1 Terminplan des Vorbereitungsdienstes	9
	3.2 Haftungsfragen im Zusammenhang mit dem Ausbildungsunterricht	12
	3.3 Anschreiben "Bewertung der Schulleiterin/des Schulleiters"	13
	3.4 Musterbeispiel für eine Bewertung durch die Schulleitung	14
	3.5 Beurteilungsrelevante Kompetenzen (APVO-Lehr-Anlage Kompetenzen)	16

1. Statt eines Vorwortes: Zielsetzung dieser Info

Mit dieser Info möchten wir Ihnen im Zusammenhang mit der Ausbildung von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst (LIVD) offene Fragen beantworten.

Die Zitate sind der "Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst - APVO-Lehr in der Fassung vom 02. März 2017" und deren Durchführungsbestimmungen (DB) entnommen.

2. Was sagt die Prüfungsordnung?

2.1 Vorgesetzte der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst (LIVD)

Während des 18-monatigen Vorbereitungsdienstes werden die LIVD an Ihrer Schule und im Studienseminar ausgebildet. Die Dienststelle der Auszubildenden ist jedoch – anders als für die Lehrkräfte Ihrer Schule - das Studienseminar, in dem auch die Ausbildungsakte geführt wird.

Daher sind alle dienstlichen Angelegenheiten über das Studienseminar zu regeln (z.B. ärztliche Bescheinigungen, Genehmigung der Teilnahme an Klassenfahrten, Unfallanzeigen, Beurlaubung, Genehmigung von Nebentätigkeiten).

Vorgesetzte der LIVD ist die Seminarleiterin bzw. deren Stellvertreterin. In allen schulischen Angelegenheiten sind Sie gegenüber den Auszubildenden weisungsberechtigt.

"Die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars trägt die Gesamtverantwortung für die Ausbildung […]. Sie oder er ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst. Ausbildende sind die Leiterinnen und Leiter der pädagogischen und fachdidaktischen Seminare. Sie sind im Bereich der Ausbildung verantwortlich und weisungsberechtigt."

(APVO-Lehr § 5, Abs. 6 und 7).

2.2 Allgemeine Grundsätze – Aufgaben– und Verantwortungsbereich der Schulleitung

"Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst sind an der Ausbildungsschule in die schulpraktische Arbeit, auch im Hinblick auf die Eigenverantwortlichkeit der Schule, einzuführen. Hierfür trägt die Schulleiterin oder der Schulleiter die Verantwortung." (APVO-Lehr § 8, Abs.2)

"Die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von ihr oder ihm beauftragte Lehrkraft macht die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst mit der jeweiligen Schule vertraut. Die von der Schulleiterin oder dem Schulleiter bestimmten betreuenden Lehrkräfte machen sie mit den besonderen Bedingungen des jeweiligen Unterrichts vertraut. Im Zusammenhang mit dem Ausbildungsunterricht sind die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst in die Aufgaben der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers [...] einzuführen. Außerunterrichtliche Aufgaben der Lehrkräfte und die Beteiligung an der Schulentwicklung sind zu berücksichtigen." (APVO-Lehr, DB zu § 7, Abs. 3.1)

"Aufgabe der Ausbildungsschule [ist es insbesondere] die Kenntnisse hinsichtlich des Schulprogramms, der Schulordnung, des Ganztags, der Berufsorientierung, des pädagogischen Konzepts, des Schullebens, der Elternarbeit, der Grundsätze der Leistungsbewertung und der Notenbewertung zu vermitteln." (APVO-Lehr, DB zu § 8, Abs. 2).

"Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat gegenüber den Lehrkräften im Vorbereitungsdienst dieselben Rechte und Pflichten wie gegenüber den Lehrkräften; dabei sind die Belange der Ausbildung zu berücksichtigen." (APVO-Lehr, DB zu § 8, Abs. 3).

Beachten Sie bitte, dass sich daraus auch ergibt, dass an die LIVD keine höheren Leistungserwartungen gestellt werden dürfen als an Stammlehrkräfte. Dies gilt natürlich auch für die Erwartung hinsichtlich der Einsatzbereitschaft der LIVD.

"Den Lehrkräften im Vorbereitungsdienst darf die Verantwortung für Aufsichten und Schulveranstaltungen wie z.B. Klassen- und Studienfahrten nur in beschränktem, ihrer Ausbildung nicht abträglichem Maße übertragen werden. Zu Vertretungsstunden sollen sie nur in Klassen/Lerngruppen/Fächern herangezogen werden, in denen sie Ausbildungsunterricht erteilen. Die durchschnittliche Stundenanzahl des Ausbildungsunterrichts soll hierdurch nicht überschritten werden." (APVO, DB zu § 7, Abs. 3.2)

2.3 Ausbildungsunterricht

Der Ausbildungsunterricht der LIVD besteht aus **betreutem Unterricht (BU)** und **eigenverantwortlichem Unterricht (EU).** Der **BU** findet in Verantwortung von Fachlehrkräften statt, d.h. ist im Stundenplan "doppelt gesteckt" (vgl. 3.2 Haftungsfragen im Zusammenhang mit dem Ausbildungsunterricht").

"Ausbildungsunterricht ist in jedem Ausbildungshalbjahr zu erteilen. Bei einer Dauer von 18 Monaten Vorbereitungsdienst ergibt sich dementsprechend für diese drei Ausbildungshalbjahre ein **eigenverantwortlicher Unterricht** im Umfang von 20 Stunden für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Haupt- und Realschulen [...]. Außerdem ergibt sich für diese drei Ausbildungshalbjahre ein **betreuter Unterricht** von 16 Stunden für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Haupt- und Realschulen [...]." (APVO-Lehr, DB zu § 7, Abs. 4.1.)

Pro Ausbildungshalbjahr sind 12 Stunden Ausbildungsunterricht in der Woche zu erteilen.

Wichtiger Hinweis für LiVD mit dem Schwerpunkt HS bzw. RS, die in einer OBS bzw. HRS ausgebildet werden!

Im gesamten Ausbildungsverlauf (18 Monate) müssen die LiVD **überwiegend in ihrem Schwerpunkt** in ihrem Ausbildungsunterricht (BU und EU) eingesetzt werden, da auch der Prüfungsunterricht in den Lerngruppen des Schwerpunktes stattfindet.

2.3.1 Betreuter Unterricht (BU)

"Betreuter Unterricht wird bei ständiger oder gelegentlicher Betreuung durch die für den Unterricht verantwortliche Lehrkraft erteilt." (APVO-Lehr, § 7, Abs. 1)

"Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst sollen im Verlauf der Ausbildung von verschiedenen Lehrkräften der Ausbildungsschule betreut werden. Zur Einführung in den jeweiligen betreuten Unterricht ist ihnen Gelegenheit zur Hospitation zu geben. Darüber hinaus sind Hospitationen im betreuten Unterricht zulässig, wenn es die Ausbildung oder die besondere Situation der jeweiligen Klasse/Lerngruppe erfordert. Im betreuten Unterricht ist durch die verantwortliche Lehrkraft auch hinreichend Gelegenheit zu geben, selbstständig zu unterrichten." (APVO-Lehr, DB zu § 7, Abs. 4.9)

2.3.2 Eigenverantwortlicher Unterricht (EU)

Im eigenverantwortlichen Unterricht (EU) haben die Auszubildenden alle Rechte und Pflichten, die mit Unterricht verbunden sind, selbstständig wahrzunehmen, d.h. hier gibt es keine Fachlehrkraft, die in der Verantwortung steht.

"Die Dauer des eigenverantwortlichen Unterrichts in einer Klasse/Lerngruppe beträgt in der Regel mindestens ein Ausbildungshalbjahr. (APVO-Lehr, DB zu § 7, Abs. 4.4)

"Der Ausbildungsunterricht soll so bemessen sein, dass die Kontinuität in einer Klasse/Lerngruppe gewährleistet ist und die Auswirkungen des Unterrichts deutlich werden können." (APVO-Lehr, DB zu § 7, Abs. 4.5)

"Die Studienseminare entscheiden in Abstimmung mit den Lehrkräften im Vorbereitungsdienst und den Ausbildungsschulen, wie der eigenverantwortliche Unterricht über die 18 Monate verteilt werden kann. Die Ausbildungsschule entscheidet einvernehmlich mit dem Studienseminar über den Einsatz in den Fächern und in den Klassen/Lerngruppen im eigenverantwortlichen Unterricht." (APVO-Lehr, DB zu § 7, Abs.2.2)

"Eigenverantwortlicher Unterricht soll nur in den Fächern erteilt werden, in denen die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst im Seminar ausgebildet wird. Der eigenverantwortliche Unterricht darf nur gekürzt werden, wenn dies aus Gründen der Ausbildung oder der Schulorganisation erforderlich ist; die Gründe hierfür sind aktenkundig zu machen." (APVO-Lehr, DB zu § 7, Abs. 4.2)

"Grundlagen für die Feststellung der Stundenzahl des eigenverantwortlichen Unterrichts auf die Ausbildungshalbjahre sollten dabei zum einen die vorhandenen Kompetenzen der neuen Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst (soweit erkennbar) sowie zum anderen die besonderen Bedingungen in der Ausbildungsschule sein. [...] Beispielhaft werden folgende Verteilungsmöglichkeiten, bezogen auf drei Ausbildungshalbjahre, vorgeschlagen:

 Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Haupt- und Realschulen [...] bei einer Dauer von 18 Monaten: insgesamt 20 Stunden eigenverantwortlicher Unterricht (z.B. 4 Stunden/10 Stunden/6 Stunden)" (APVO-Lehr, DB zu § 7, Abs. 4.3)

2.4 Fachlehrkräfte

Jede Lehrkraft kann Fachlehrkraft sein. Wichtig ist, dass sie das Fach unterrichtet bzw. über langjährige Unterrichtserfahrungen verfügt.

"Jede Lehrkraft an der Ausbildungsschule ist verpflichtet, in ihren Fächern Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst zu betreuen. Sie ist bei der Betreuung weisungsberechtigt." (APVO-Lehr, § 8, Abs. 1)

"In der Regel sollen Lehrkräfte der Ausbildungsschule als betreuende Lehrkraft beauftragt werden, die für das Fach, in welchem sie Auszubildende betreuen, die Lehrbefähigung haben." (APVO-Lehr, DB zu § 8, Abs. 1)

"Die von der Schulleiterin oder dem Schulleiter bestimmten betreuenden Lehrkräfte machen sie [die LIVD] mit den besonderen Bedingungen des jeweiligen Unterrichts vertraut." (APVO-Lehr, DB zu § 7, Abs. 2)

2.5 Gemeinsame Unterrichtsbesuche (GUB)

Grundsätzlich sinnvoll ist es, wenn Sie als Schulleiterin/als Schulleiter bei Unterrichtsbesuchen und den anschließenden Beratungsgesprächen anwesend sein können. Insbesondere trifft dies für die so genannten gemeinsamen Unterrichtsbesuche zu. Dadurch ist der Informationsaustausch zwischen Schulleitung, Studienseminar und LIVD am besten gewährleistet. (Vgl. APVO-Lehr, DB zu § 7, Abs. 5.1)

Die Ausbildenden bemühen sich, die Termine für Unterrichtsbesuche so abzustimmen, dass möglichst nur geringfügige Stundenplanänderungen erforderlich werden. Leider ist dies nicht immer möglich, da die Termine mehrerer Beteiligter abgestimmt werden müssen und zudem Unterrichtsbesuche möglichst nicht zu den ungünstigsten Zeiten (z.B. 5./6. Stunden) durchgeführt werden sollten.

Wir wissen, dass die Teilnahme der Fachlehrkräfte an den Unterrichtsbesuchen oft schwierig mit der Schulorganisation vereinbar ist. Im Interesse der LIVD wäre es jedoch wünschenswert.

"[...] findet der gemeinsame Unterrichtsbesuch im betreuten Unterricht statt, soll die für den Unterricht verantwortliche Lehrkraft anwesend sein." (APVO-Lehr, DB zu § 7, Abs. 5.2)

2.6 Sonstige schulische Verpflichtungen

Um das Schulleben umfassend kennenzulernen, sollen die LIVD möglichst an allen Veranstaltungen der Schule teilnehmen. Allerdings haben bei Terminüberschneidungen Seminarverpflichtungen Priorität. In allen Konferenzen haben die Anwärter*innen Stimmrecht (vgl. NSchG § 36).

"Über die verpflichtenden Veranstaltungen der Schule hinaus, die sich aus dem eigenverantwortlichen Unterricht ergeben, nehmen die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst auch an schulischen Veranstaltungen (z.B. Studienfahrten oder schulinterne Fortbildungen) teil, wenn Seminarveranstaltungen und der Ausbildungsunterricht nicht beeinträchtigt werden." (APVO-Lehr, DB zu § 7, Abs. 6)

2.7 Ausbildungsnote

Vierzehn Monate nach Beginn des Vorbereitungsdienstes werden Sie die Leistungen der LIVD mit einer Note bewerten. Ihre Beurteilung orientiert sich an den Kompetenzbereichen der Anlage zur APVO-Lehr (vgl. Anlage 3.5, S. 16f.).

"Am Ende des vierzehnten Ausbildungsmonats werden die Leistungen der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst […] in der Ausbildungsschule von deren Schulleiterin oder Schulleiter mit einer Note nach § 13 Abs. 1 bewertet." (APVO-Lehr § 10, Abs. 2).

"Die Noten nach Absatz 2 sind jeweils spätestens zwei Wochen vor Ablauf des 14. Ausbildungsmonats bei der Leiterin oder dem Leiter des Studienseminars abzugeben." (APVO-Lehr, DB zu § 10 Abs. 5).

Bitte beachten Sie beim Verfassen der Bewertung, dass sich diese nur auf Aussagen zur schulischen Arbeit bezieht. Ihre Beurteilung orientiert sich an den Kompetenzbereichen der Anlage zur APVO-Lehr (vgl. Anlage 3.5, S. 16f.). Aussagen über den Kompetenzbereich "Unterrichten" sind nicht Bestandteil der Bewertung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter.

"Die Note der Schulleiterin oder des Schulleiters bezieht sich nur auf Aussagen zur schulischen Arbeit der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst, insbesondere auf die Mitarbeit in Konferenzen, Umgang mit Schülerinnen und Schülern, Teamfähigkeit, Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und ggf. auf außerunterrichtliche Aktivitäten und Engagement in Schulprojekten im Rahmen der Eigenverantwortlichkeit der Schule." (APVO-Lehr, DB zu § 10, Abs. 4)

Wir werden Sie rechtzeitig an die Abgabe Ihrer Bewertung erinnern (s. Anschreiben "Bewertung der Schulleiterin/des Schulleiters, Anhang 3.3, S. 13) und stellen Ihnen in diesem Zuge auch ein Musterbeispiel für eine Bewertung durch die Schulleitung zur Verfügung (s. Anhang 3.4, S.14 f.).

2.8 Prüfung

"Dem Prüfungsausschuss gehören vier Mitglieder an. Mitglieder des Prüfungsausschusses sind die Ausbildenden des Prüflings und die Schulleiterin oder der Schulleiter der Schule, an der der Prüfling den überwiegenden Teil seines Ausbildungsunterrichts erteilt hat. (APVO-Lehr § 12, Abs. 2)

"Im Verhinderungsfall kann sich die Schulleiterin oder der Schulleiter von der ständigen Vertreterin oder dem ständigen Vertreter vertreten lassen." (APVO-Lehr, DB zu § 12 Abs. 3).

"Der Prüfungsunterricht wird an der Ausbildungsschule erteilt." (APVO-Lehr § 14 Abs. 1)

"Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, das Lehramt an Realschulen […] erteilt Prüfungsunterricht in den Fächern, in denen sie während des Vorbereitungsdienstes ausgebildet worden ist. […] Wird der Prüfungsunterricht in einer Klasse oder Lerngruppe erteilt, in der der Prüfling betreuten Unterricht erteilt, so kann die für den Unterricht verantwortliche Lehrkraft anwesend sein. (APVO-Lehr §14, Abs. 2)

Die Prüfung wird ca. 30 Minuten vor dem ersten Prüfungsunterricht eröffnet. Hierbei müssen alle Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

"Jeder Prüfungsunterricht umfasst eine Unterrichtsstunde an der Ausbildungsschule; auf Antrag des Prüflings kann eine der beiden Stunden eine Doppelstunde sein oder in Ausnahmefällen auf eine Zeit bis zu einer Doppelstunde verlängert werden." (APVO-Lehr, DB zu § 14, Abs. 4)

"Wenn der Prüfungsunterricht im betreuten Unterricht erteilt wird, soll die verantwortliche Lehrkraft, in deren Klasse oder Lerngruppe der Prüfungsunterricht erteilt wird, anwesend sein und sich zum Leistungsstand und Verhalten der Schülerinnen und Schüler im Zusammenhang des bisher erteilten Unterrichts äußern." APVO-Lehr, DB zu § 14, Abs. 11)

Im Anschluss an die Besprechung und Beratung der Prüfungsunterrichte findet eine einstündige mündliche Prüfung statt.

Unter Corona-Bedingungen kann sich das Prüfungsformat ändern (z.B. Kolloquium, Prüfungsort etc.)

3. Anlagen

3.1 Terminplan des Vorbereitungsdienstes

(EST = Einstellungstermin)

Ausbil-	Organisationsaspekte	EST	EST
dungs- halbjahre		Januar/Februar	August/ September
	Einführungsseminar+ Schulerkundung	fünf Tage	fünf Tage
1. Ausbil- dungs- halbjahr	 12 Wochenstunden Ausbildungsunterricht (i.d.R 4 EU und 8 BU bzw. nach Absprache) 	Februar bis Ende des 2. Schulhalbjahres	August bis Ende des 1. Schulhalbjahres
	 Unterrichtsbesuche durch PSL und FSL; die genaue Terminierung der Besuche kann je nach Bedarf variieren 	i.d.R * 2x PSL 2x FSL 1 2x FSL 2	i.d.R * 2x PSL 2x FSL 1 2x FSL 2
		*Coronabedingt sind Abweichun- gen möglich.	*Coronabedingt sind Abweichun- gen möglich.
	 Infoveranstaltung Schriftliche Arbeit 	April/Mai	Nov./Dez.
	Schriftliche Arbeit gem. § 9 APVO	Februar bis spätestens zwölf Monate nach Beginn des Vorbereitungsdienstes	September bis spätestens zwölf Monate nach Be- ginn des Vorbe- reitungsdienstes
	 Ggf. Gespräch zwischen SL und PSL zur Koordi- nation des weiteren Aus- bildungsunterichts 	vor den Sommerferien	Januar

Ausbil- dungs- halbjahre	Organisationsaspekte	EST Januar/Februar	EST August/ September
	 12 Wochenstunden Ausbildungsunterricht (i.d.R. 10 EU und 2 BU bzw. nach Absprache) 	August bis Ende des 1. Schulhalbjahres	Februar bis Ende des 2.Schulhalbjah- res
2. Ausbil- dungs- halbjahr	 Unterrichtsbesuche durch PSL und FSL; die genaue Terminierung der Besuche kann je nach Bedarf variieren. Bei den so genannten ge- meinsamen Unterrichts- besuchen (GUB) kann die/der SL anwesend sein; findet der Unterricht im BU statt, soll die Fach- lehrkraft anwesend sein. 	i.d.R * 2x GUB 1x FSL 1 1x FSL 2 *Coronabedingt sind Abweichungen möglich.	i.d.R * 2x GUB 1x FSL 1 1x FSL 2 *Coronabedingt sind Abweichungen möglich.
	 Gemeinsame Gespräche über den Ausbildungsstand gem. § 10, 1 APVO (SL als Gast) 	September bis November	März bis Mai
	 Abgabe der schriftli- chen Arbeit 	Bis spätestens zwölf Monate nach Beginn des VD.	Bis spätestens zwölf Monate nach Beginn des VD.

Ausbil-	Organisationsaspekte	EST	EST
dungs-		Januar/Februar	August/
halbjahre	 12 Wochenstunden Ausbildungsunterricht (i.d.R. 6 EU und 6 BU bzw. nach Absprache) 	Februar bis zu den Sommerferien	September nach den Som- merferien bis 31. Januar
	 Letzte Unterrichtsbesu- che durch PSL und FSL; die genaue Terminierung der Besuche kann je nach Bedarf variieren. 	i.d.R * 1x GUB 1x FSL 1 oder 1x FSL 2	i.d.R * 1x GUB 1x FSL 1 oder 1x FSL 2
3. Ausbil- dungs- halbjahr	Bei den so genannten ge- meinsamen Unterrichts- besuchen (GUB) kann die/der SL anwesend sein; findet der Unterricht im BU statt, soll die Fach- lehrkraft anwesend sein.	*Coronabedingt sind Abweichun- gen möglich.	*Coronabedingt sind Abweichun- gen möglich.
	Info-Veranstaltung zur Prüfung	März	September
	 Mitteilung der Ausbildungsnote gem. § 10/Ausbildungsnote auf der Grundlage der Beurteilungen von PSL/FSL, der SL sowie der Bewertungen der schriftlichen Arbeit 	März/April	September/ Oktober
	 Prüfungszeitraum 	April – Juli	Okt. – Jan.
	■ Ende des VD	Nach Vorgabe des MK	Nach Vorgabe des MK

3.2 Haftungsfragen im Zusammenhang mit dem Ausbildungsunterricht

Im eigenverantwortlichen Unterricht, bei dem die Anwärterin/der Anwärter allein für den Unterricht verantwortlich ist, ist sie/er auch entsprechend haftungsrechtlich zu behandeln.

Im betreuten Unterricht (BU) bleiben die Rechte und Pflichten der Fachlehrkraft unberührt, auch wenn diese vorübergehend im Unterricht nicht anwesend ist. Dies ist durchaus zulässig und aus Ausbildungsgründen auch erwünscht. Das gilt insbesondere für die Gewährleistung der Erteilung des Unterrichts (Unterrichtsinhalte und – ziele) und die Notengebung, aber auch für eventuelle Fragen der Haftung bei eintretenden Schadensfällen. In letzterem Fall ist ein haftungsbegründendes Verschulden der abwesenden Fachlehrkraft allerdings nur gegeben, wenn sie aufgrund konkreter Hinweise erkennen konnte, dass die Anwärterin/der Anwärter nicht in der Lage ist, den Unterricht allein durchzuführen und sich deshalb möglicherweise Schadensereignisse einstellen können (z.B. vorherige Beobachtung mangelhafter Hilfestellung im Sportunterricht oder Nichteinhaltung von Sicherheitsbestimmungen beim Werkunterricht).

Die Fachlehrkraft muss also, bevor die Anwärterin/den Anwärter allein unterrichtet, feststellen, ob sie/er dazu (schon) in der Lage ist. Hierbei kann sie sich auch auf das Urteil der Ausbildenden im Seminar stützen. Allerdings wird sie dies auch (besser) aus eigener Kenntnis beurteilen können, da Anwärterinnen oder Anwärter in der Regel zunächst in Anwesenheit der Fachlehrkraft unterrichten.

Die Fachlehrkraft sollte in Fällen, in denen die Anwärterin/der Anwärter allein unterrichtet, jederzeit erreichbar sein (z.B. im Lehrerzimmer). Sie darf sich also nicht während dieses Unterrichts vom Schulgelände entfernen oder für andere Aufgaben, wie z.B. Vertretungsunterricht eingesetzt werden. Sie sollte sich vergewissern, dass der Unterricht auch während ihrer Abwesenheit einen geordneten und sicheren Verlauf nimmt.

Tritt trotz Beachtung oben genannter Sorgfaltspflichten während des Unterrichts bei Abwesenheit der Fachlehrkraft ein Schadensfall ein, kann sie sich entlasten und ist von der Haftung frei.

3.3 Anschreiben "Bewertung der Schulleiterin/des Schulleiters"



3.4 Musterbeispiel für eine Bewertung durch die Schulleitung

	Beurteilung gemäß § 10 Abs. 2 APVO - Lehr
	Max Mustermann, Rektor/Rektorin
I. Angaben z	zur Person
Name:	
Vorname:	
	Anwärterin/Anwärter des Lehramts an Grundschulen oder Anwärterin/Anwärter des Lehramts an Haupt- und Realschulen
Schule:	
II. Vorbereitu	ungsdienst
Dauer: Diese wird	d Ihnen rechtzeitig mitgeteilt.
tes in den Klassen	rurde in der Grundschule/Oberschule während des Vorbereitungsdiensstufen in den Fächern und eingesetzt. Zurzeit unterrichtet sie/er in .und (Fach) und in den Klassen(Fach).

III. Beurteilung

1. Kompetenzbereich Erziehen

Frau/Herrvermittelt in besonderem Maße Wertvorstellungen und Normen und fördert eigenverantwortliches Urteilen und Handeln der Schülerinnen und Schüler. Sehr vertrauensvoll gestaltet sie/er die Lehrer-Schüler- Beziehung und unterstützt die Schülerinnen und Schüler bei der Entwicklung einer individuellen Wertehaltung. Sehr konstruktiv und differenziert geht Frau/Herr mit Schwierigkeiten und Konflikten im Unterricht und in der Schule um.

2. Kompetenzbereich Beurteilen, Beraten und Unterstützen, Diagnostizieren und Fördern

Bei der Beurteilung von Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler nach transparenten Maßstäben geht die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst sehr gewissenhaft und stimmig vor. Sie/er erkennt Beratungsbedarf, berät und unterstützt sehr gewissenhaft Schülerinnen und Schüler sowie Erziehungsberechtigte und nutzt die Möglichkeiten der kollegialen Beratung. Sehr sorgfältig beobachtet, beschreibt und analysiert Frau/Herr die individuellen Lernvoraussetzungen und –entwicklungen der Schülerinnen und Schüler und erstellt auf der Basis dieser Diagnose sehr geeignete Fördermaßnahmen.

3. Kompetenzbereich Mitwirken bei der Gestaltung der

Eigenverantwortlichkeit der Schule und Weiterentwickeln der eigenen

Berufskompetenz

Frau/Herr nimmt die Schule als sich entwickelndes System wahr und handelt sehr gewissenhaft im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen. In besonderer Weise entwickelt Frau/Herr ihre/seine Berufskompetenz weiter und ermittelt sehr anspruchsvoll ihren/seinen Qualifizierungsbedarf bezogen auf die eigenen beruflichen Anforderungen.

4. Kompetenzbereich Personale Kompetenzen

Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst entwickelt in außergewöhnlicher Weise ein professionelles Konzept ihrer Lehrerrolle und ein konstruktives Verhältnis zu den Anforderungen des Lehrerberufs. In höchstem Maße übernimmt Frau/Herr Verantwortung für sich und ihre/seine Arbeit und agiert mit allen an der Schule Beteiligten sehr verantwortungsbewusst. In besonderer Weise richtet sie/er ihr/sein Handeln an den Erfordernissen einer Bildung für nachhaltige Entwicklung aus.

Beurteilung: Note in Worten (Note als Ziffer)

Sehr gut - (1)

Ort, Datum SL (n)

3.5 Beurteilungsrelevante Kompetenzen (APVO-Lehr-Anlage Kompetenzen)

	Kompetenzbereiche nach APVO-Lehr in der Fassung vom 02. März 2017	Beurt. PSL/FSL	Beurt. SL	Schulische Handlungssituationen, in denen Kompetenzen erworben und seitens der Schulleitung beobachtet werden können.
2.	Kompetenzbereich Erziehen			
2.1	Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst vermitteln Wertvorstellungen und Normen und fördern eigenverantwortliches Urteilen und Handeln der Schülerinnen und Schüler.			
2.1.1	Sie reflektieren ihr Handeln, insbesondere ihr Handeln als Vorbild.	X	X	 Äußerungen auf Dienstbesprechung oder bei Gesprächen mit der Schulleitung Austausch und Absprachen mit den Fachlehrkräften
2.1.2	Sie gestalten soziale Beziehungen positiv durch Kommunikation und Interaktion.	X	Х	 Gestaltung des Lernraumes durch Präsentation von Ar- beitsergebnissen
2.1.3	Sie gestalten die Lehrer-Schüler-Beziehung vertrauensvoll.	X	X	 Übernahme von Aufgaben der Klassenlehrkraft Pausenaufsicht Begleitperson bei Schulfahrten
2.1.4	Sie unterstützen Schülerinnen und Schüler bei der Entwicklung einer individuellen Wertehaltung.	X	X	 Einführung und Einhaltung von Regeln und Ritualen Initiieren von Aufmerksamkeit und Höflichkeit durch Vorbildfunktion, z.B. Sozialtraining.
2.1.5	Sie schärfen den Blick für Geschlechtergerechtigkeit und machen Wahrnehmungsmuster auch im Hinblick auf die Chancengleichheit der Geschlechter be- wusst.	X	X	 Abwechslung bei Meldekette Auswahl der Unterrichtsinhalte (Lektüre) Themenauswahl der Arbeitsgemeinschaften
2.1.6	Sie beachten die Grenzen ihrer erzieherischen Einflussnahme.	(X)	Х	 Elterngespräche Vorstellung der fachspezifischen Inhalte auf Elternabenden (Sexualerziehung, Mobilität (Verkehrserziehung) Sozialtraining Elternwille, z.B. hinsichtlich der Schullaufbahnempfehlung akzeptieren

	Kompetenzbereiche nach APVO-Lehr in der Fassung vom 02. März 2017	Beurt. PSL/FSL	Beurt. SL	Schulische Handlungssituationen, in denen Kompetenzen erworben und seitens der Schulleitung beobachtet werden können.
2.2	Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst unterstützen die individuelle Entwicklung der Schülerinnen und Schüler und die Erziehungsprozesse in der jeweiligen Lerngruppe.			
2.2.1	Sie nehmen persönliche, soziale, kulturelle und gegebenenfalls berufliche Lebensbedingungen der Schülerinnen und Schüler wahr.	(X)	X	 Materialanschaffung Planung einer Schulfahrt Akzeptanz abweichender Maßstäbe Lektüreauswahl Morgenkreis Schulfrühstück
2.2.2	Sie berücksichtigen interkulturelle erzieherische Aspekte des Unterrichts, darunter auch kulturspezifische Differenzen.	Х	Х	 Einbeziehen und ggf. Nutzen der kulturellen Hintergründe für den Unterricht (Kunst, Musik, Religion, Werte und Nor- men, Sport, Sachunterricht)
2.2.3	Sie ergreifen Maßnahmen der pädagogischen Unterstützung und Prävention, die sich sowohl auf einzelne Schülerinnen und Schüler als auch auf die Lerngruppe beziehen.	(X)	Х	 Kenntnis der Angebote von Unterstützung und frühzeitige Information und Kooperation (inner- und außerschulisch)
2.3	Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst gehen kon- struktiv mit Schwierigkeiten und Konflikten in Unterricht und Schule um.			
2.3.1	Sie erarbeiten mit Schülerinnen und Schülern Regeln des Umgangs miteinander und achten auf deren Einhaltung.	Х	Х	 Nutzen erprobter Systeme Vorbildfunktion Indikatoren im Klassenraum Pausenaufsicht
2.3.2	Sie verfügen über Strategien zum Umgang und zur Lösung von Konflikten und wenden diese an.	X	Х	 Richten nach schulinternen Konzepten (z.B. Beratungs-, Kommunikations- und Beschwerdekonzept)

2.4	Kompetenzbereiche nach APVO-Lehr in der Fassung vom 02. März 2017	Beurt. PSL/FSL	Beurt. SL	Schulische Handlungssituationen, in denen Kompetenzen erworben und seitens der Schulleitung beobachtet werden können.
2.4	Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst kooperieren mit allen am Erziehungsprozess Beteiligten.		^	 Erstellen von Förderplänen Elterngespräche Absprachen mit Kolleg*innen Informationsfluss (Schulleitung, Sekretariat, Hausmeister)
2.4.1	Sie reflektieren und entwickeln kontinuierlich ihr Erziehungskonzept.	X	Х	 Gespräche zum Ausbildungsbeginn und während des VD sowie bei Dienstbesprechungen
2.4.2	Sie stimmen ihre individuellen Erziehungsziele auf das Erziehungskonzept der Schule ab.		Х	 Gespräche/Jahresgespräche Abstimmen der Planungen (Ausflüge, Sozialtraining) mit Schulleitung, Fach-und Klassenlehrkräften
2.4.3	erzieherisches Handeln in den Dialog.		Х	ElternabendeInformation bzgl. Hausaufgabenkollegiale Elterngespräche
2.4.4	Sie nutzen Kooperationsmöglichkeiten mit außerschulischen Erziehungssituationen.			vgl. 2.2.3; hier: Nutzung

	Kompetenzbereiche nach APVO-Lehr in der Fassung vom 02. März 2017	Beurt. PSL/FSL	Beurt. SL	Schulische Handlungssituationen, in denen Kompetenzen erworben und seitens der Schulleitung beobachtet werden können.
3.	Kompetenzbereich Beurteilen, Beraten und Unterstützen, Diagnostizieren und Fördern			
3.1	Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst beurteilen die Kompetenzen von Schülerinnen und Schülern nach transparenten Maßstäben.			•
3.1.1	Sie kennen unterschiedliche Formen der Leistungs- messung und Leistungsbeurteilung und wenden sie reflektiert an.	Х	Х	 Siehe 3.1.5 Umsetzung der Beschlüsse der Fachkonferenz Absprachen mit Fachkolleg*innen

	Kompetenzbereiche nach APVO-Lehr in der Fassung vom 02. März 2017	Beurt. PSL/FSL	Beurt. SL	Schulische Handlungssituationen, in denen Kompetenzen erworben und seitens der Schulleitung beobachtet werden können.
3.1.2	Sie entwickeln Beurteilungskriterien, Bewertungs- maßstäbe und die notwendigen Instrumente der Leistungserfassung gemeinsam in schulischen Gre- mien auf der Grundlage rechtlicher Vorgaben.		X	 Mitarbeit in der Fachkonferenz Absprachen mit Fachkolleg*innen
3.1.3	Sie wenden die vereinbarten Beurteilungskriterien, Bewertungsmaßstäbe und Instrumente der Leis- tungserfassung schüler- und situationsgerecht an und machen diese den Schülerinnen und Schülern sowie den Erziehungsberechtigten transparent.	(X)	X	 Sichtung und Auswertung von Lernzielkontrollen Elternsprechtage (Transparenz über die Leistungserwartung und Beurteilungskriterien) Bekanntgabe von Terminen
3.1.4	Sie dokumentieren und evaluieren die Leistungsbewertung regelmäßig.	(X)	X	 Zeitgerechtes Ausfüllen von Förderplänen, ILE-Bögen und Notenlisten Regelmäßige Absprachen mit Förderschullehrkräften im Rahmen der Inklusion und Fachkolleg*innen
3.1.5	Sie fördern die Fähigkeit der Schülerinnen und Schüler zur Selbst- und Fremdbeurteilung.	X	X	 Durchführen von Reflexionsgesprächen im Unterricht Einsatz von Reflexionsbögen Herstellen von Transparenz über die Leistungserwartung Einsatz von Lerntagebuch, Portfolio, Schrieb- und Rechenkonferenz
3.2	Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst erkennen Beratungsbedarf, beraten und unterstützen Schülerinnen und Schüler sowie Erziehungsberechtigte und nutzen die Möglichkeiten der kollegialen Beratung.			
3.2.1	Sie reflektieren Theorien, Modelle und Instrumente der Beratung anwendungsbezogen	X	Х	 Beratungskonzept der Schule situativ anwenden
3.2.2	Sie erkennen Entwicklungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler.	X	Х	 Erfassen und Dokumentieren der Lernausgangslage differenzierter Unterricht

	Kompetenzbereiche nach APVO-Lehr in der Fassung vom 02. März 2017	Beurt. PSL/FSL	Beurt. SL	Schulische Handlungssituationen, in denen Kompetenzen erworben und seitens der Schulleitung beobachtet werden können.
3.2.3	Sie beraten und unterstützen Schülerinnen und Schüler in ihrer Lern- und Persönlichkeitsentwicklung.	(X)	(X)	 Schülergespräche Konfliktgespräche differenzierter Unterricht Beobachtung des SuS-L-Verhältnisses
3.2.4	Sie unterstützen Erziehungsberechtigte bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsaufgabe.		Х	ElterninformationElterngespräche
3.2.5	Sie beraten Erziehungsberechtigte in Fragen der Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers.		X	 Siehe 3.2.4, Schullaufbahnberatung Mitwirkung bei der Feststellung des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs Mitwirkung beim freiwilligen Zurücktreten oder Überspringen
3.2.6	Sie beraten sich aufgaben- und fallbezogen mit Kolleginnen und Kollegen.		Х	Absprache mit Kolleg*innenMitwirken an Klassenkonferenzen
3.2.7	Sie erkennen die Möglichkeiten und Grenzen der schulischen Beratung und beziehen außerschulische Beratungsmöglichkeiten bedarfsgerecht ein.		X	 Einbezug von Beratungs- und Unterstützungseinrichtungen (z.B. CUX-BUS, RZI, Mobile Dienste, Jugendhilfestation etc.) in Zusammenarbeit mit Klassenlehrkräften
3.3	Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst beobachten, beschreiben und analysieren die individuellen Lernvoraussetzungen und –entwicklungen der Schülerinnen und Schüler und entwickeln auf der Basis dieser Diagnose geeignete Fördermaßnahmen.			•
3.3.1	Sie wertschätzen den individuellen Lernfortschritt ihrer Schülerinnen und Schüler, vermitteln Vertrauen in deren eigene Leistungsfähigkeit und ermuntern sie, Hilfen einzufordern.	Х	X	 Wertschätzende differenzierte Rückmeldung des Lernfort- schritts
3.3.2	Sie kennen und nutzen diagnostische Verfahren zur Feststellung der kognitiven, sprachlichen, emotiona- len und sozialen Entwicklungsstände und Lernpoten- ziale.	Х	X	 Rechtentests und Rechtschreibtests Lesetests Zusammenarbeit mit Förderschullehrkräften

	Kompetenzbereiche nach APVO-Lehr in der Fassung vom 02. März 2017	Beurt. PSL/FSL	Beurt. SL	Schulische Handlungssituationen, in denen Kompetenzen erworben und seitens der Schulleitung beobachtet werden können.
3.3.3	Sie entwickeln auch mit Kolleginnen und Kollegen in- dividuelle Förderpläne für Schülerinnen und Schüler und machen sie ihnen und den Erziehungsberechtig- ten transparent.		X	 Siehe 3.3.5, SuS- und Elterngespräche
3.3.4	Sie fördern mit Kolleginnen und Kollegen Schülerinnen und Schüler entsprechend deren Fertigkeiten und kognitiven, emotionalen und sozialen Voraussetzungen.		Х	differenzierte FörderangeboteSozialtraining-AG
3.3.5	Sie evaluieren mit Kolleginnen und Kollegen Schüle- rinnen und Schüler sowie Erziehungsberechtigten die Ergebnisse der getroffenen Fördermaßnahmen, melden Lernfortschritte zurück und entwickeln die Förderkonzepte weiter.		Х	 Mitwirkung bei Förderkonzepten Mitwirkung bei Klassenkonferenzen
3.3.6	Sie kennen und nutzen bei Bedarf außerschulische Förderangebote.		Х	 Außerschulische Unterstützungsangebote (siehe 3.2.7 und 3.2.1)

	Kompetenzbereiche nach APVO-Lehr in der Fassung vom 02. März 2017	Beurt. PSL/FSL	Beurt. SL	Schulische Handlungssituationen, in denen Kompetenzen erworben und seitens der Schulleitung beobachtet werden können.
4.	Kompetenzbereich Mitwirken bei der Gestaltung der Eigenverantwortlichkeit der Schule und Weiterentwickeln der eigenen Berufskompetenz			
4.1	Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst nehmen Schule als sich entwickelndes System wahr.			•
4.1.1	Sie wirken bei der Umsetzung des Schulprogramms mit und vertreten es aktiv.			 Teilnahme an Arbeitsgruppen Aktive Beteiligung an Konferenzen und Dienstbesprechungen (Einbringen innovativer Ideen) Umsetzung von Teilbereichen des Schulprogramms

	Kompetenzbereiche nach APVO-Lehr in der Fassung vom 02. März 2017	Beurt. PSL/FSL	Beurt. SL	Schulische Handlungssituationen, in denen Kompetenzen erworben und seitens der Schulleitung beobachtet werden können.
4.1.2	Sie wirken bei der Entwicklung der Qualität von Unterricht und anderer schulischer Prozesse auf der Basis eines begründeten Verständnisses von gutem Unterricht und guter Schule mit.	(X)	X	 Vorstellung von Methoden und Medien Setzen von Akzenten bei Fachkonferenzen Impulse geben Einfordern einer SchiLF Durchführen von bzw. Mitwirken bei (Unterrichts-)Projekten Anbieten von "innovativen" Arbeitsgemeinschaften Auswahl schulspezifischer pädagogischer Themen im Rahmen der Schriftlichen Arbeit
4.1.3	Sie handeln im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.	Х	Х	 Zeugnisbestimmungen Leistungsbewertung Erziehungsmittel und Ordnungsmaßnahmen Einhalten von Regeln (z.B. Hausaufgaben-Konzepte) (Pausen-)Aufsicht Konsequentes Handeln
4.2	Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst entwickeln die eigene Berufskompetenz weiter.			•
4.2.1	Sie analysieren und reflektieren die eigene Leistung an den Lernaktivitäten und am Lernfortschritt der Schülerinnen und Schüler.	Х	Х	 Beobachtungen und Aussagen der Fachlehrkräfte im BU (im fachlichen und sozialen Bereich beurteilen) Leistungsüberprüfungen
4.2.2	Sie ermitteln selbst ihren Qualifizierungsbedarf bezogen auf die eigenen beruflichen Anforderungen.	Х		
4.2.3	Sie zeigen Eigeninitiative bei der Weiterentwicklung ihrer Kompetenzen auch über den Unterricht hinaus.		Х	Eigeninitiative evtl. beobachtbar (freiwillige Teilnahme an)
4.2.4	Sie nutzen die Möglichkeiten kollegialer Beratung.	Х	Х	 Kontakt zu Fachlehrkräfte und ggf. Beratungslehrkräften Schulleitungsgespräche Kontakt zum Kollegium
4.2.5	Sie dokumentieren Ergebnisse von Evaluation und Reflexion des eigenen Lehrerhandelns.	Х		
4.2.6	Sie dokumentieren ihre Ausbildungsschwerpunkte sowie zusätzlich erworbene Kompetenzen.	Х		

	Kompetenzbereiche nach APVO-Lehr in der Fassung vom 02. März 2017	Beurt. PSL/FSL	Be- urt. SL	Schulische Handlungssituationen, in denen Kompetenzen erworben und seitens der Schulleitung beobachtet werden können.
5.	Kompetenzbereich Personale Kompetenzen			
5.1	Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst entwickeln ein professionelles Konzept ihrer Lehrerrolle und ein konstruktives Verhältnis zu den Anforderun- gen des Lehrberufs.			
5.1.1	Sie orientieren ihr Handeln an einem Menschenbild, das auf der Grundlage des Christentums, des euro- päischen Humanismus und der Ideen der liberalen, demokratischen und sozialen Freiheitsbewegung be- ruht.	X	X	
5.1.2	Sie orientieren ihr Handeln an dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes.	X	X	
5.1.3	Sie pflegen einen von gegenseitigem Respekt und Wertschätzung geprägten Umgang mit allen an Schule Beteiligten	X	X	 Angemessene Umgangsformen Würdigung von Arbeitsergebnissen jeglicher Art Rückmeldung von Eltern, Schüler*innen, Lehrkräften, Hausmeister
5.1.4	Sie üben ihren Beruf als öffentliches Amt mit besonderer Verpflichtung und Verantwortung für die Schülerinnen und Schüler sowie für die Gesellschaft aus.	Х	Х	■ Vorbildfunktion (z.B. Kleidung,)
5.1.5	Sie richten ihr Handeln an den Erfordernissen einer Bildung für nachhaltige Entwicklung.	X	X	
5.2	Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst übernehmen Verantwortung für sich und ihre Arbeit.			
5.2.1	Sie handeln im Bewusstsein der Wechselwirkung ihres individuellen Handelns und des Systems Schule.	X	Х	ZuverlässigkeitVerantwortungsbewusstsein
5.2.2	Sie zeigen Bereitschaft zu lebenslangem, eigenverantwortlichem Lernen.	Х	Х	

	Kompetenzbereiche nach APVO-Lehr in der Fassung vom 02. März 2017	Beurt. PSL/FSL	Be- urt. SL	Schulische Handlungssituationen, in denen Kompetenzen erworben und seitens der Schulleitung beobachtet werden können.
5.2.3	Sie organisieren ihre Arbeit selbstständig und ökonomisch zu ihrer eigenen Entlastung.	X	Х	 Zeitmanagement Selbstständigkeit Einhalten von Fristen und Absprachen Einhalten von Terminen Angemessene Vorbereitung des Unterrichts (keine Materialflut)
5.2.4	Sie sind fähig und bereit, sich mit eigenem und fremden Handeln reflektierend auseinanderzusetzen.	Х	Х	Aufgeschlossenheit gegenüber Kritik
5.3	Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst agieren mit allen an Schule Beteiligten verantwortungsbewusst.			
5.3.1	Sie arbeiten kollegial und teamorientiert.	Х	Х	 Zusammenarbeit mit Schulpersonal, Eltern und Kooperationspartnern
5.3.2	Sie sind zu konstruktiver Kritik bereit und fähig.	Х	Х	Fähigkeit zur SelbstreflexionFinden und Anwenden von Handlungsalternativen
5.3.3.	Sie verfügen über Konzepte und die Fähigkeit zur Konfliktbewältigung.	Х	Х	 Souveränes Verhalten in Krisensituationen (Umgang mit herausfordernden Schüler*innen und Eltern) emotionale Belastbarkeit ggf. Hilfe suchen und annehmen